

103. Hat die in § 207 Abs. 2 Z.P.D. für die Zustellung des beim Gerichtsschreiber eingereichten Schriftsatzes bestimmte zweiwöchige Frist die Natur einer Nothfrist, welche durch die Gerichtsferien nicht gehemmt wird?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 22. Juni 1906 i. S. Nr. (Rl.) w. N. u. Gen.  
(Weil.). Rep. III. 543/05.

- I. Landgericht Neisse.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Nachdem das zuungunsten des Klägers ergangene landgerichtliche Urteil am 28. Juni 1905 zugestellt worden war, hat der Kläger den die Berufungseinlegung enthaltenden Schriftsatz am 22. Juli 1905 bei der Gerichtsschreiberei des Oberlandesgerichts behufs Herbeiführung der Terminsbestimmung eingereicht, diesen Schriftsatz aber erst am 19. und sodann nochmals am 21. September 1905 den Beklagten zustellen lassen.

Von seiten der letzteren ist darauf die Rechtsgültigkeit der Berufung beanstandet, und dieselbe vom Oberlandesgericht als unzulässig verworfen. Diese Entscheidung wurde vom Reichsgericht aufrecht erhalten, aus folgenden

Gründen:

„Mit dem Oberlandesgericht ist die Berufungsfrist als versäumt anzusehen, wenn die zweiwöchige Frist des § 207 Abs. 2 Z.P.D., innerhalb deren nach Einreichung des Rechtsmittelschriftsatzes dessen Zustellung zu erfolgen hat, als eine Frist anzusehen ist, die nach § 223 Abs. 2 Z.P.D. durch die Gerichtsferien nicht gehemmt wird. Mit Recht hat der genannte Gerichtshof dies angenommen. Es ist demselben darin beizutreten, daß schon nach der Fassung des angeführten § 207 die erwähnte Frist nicht als eine selbständige, neben der Notfrist hergehende Frist, sondern, wie auch bereits der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts ausgesprochen hat (vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 45 S. 1101), als eine Verlängerung oder Erweiterung der Notfrist zu gelten hat, welche zu dem Zwecke eingeführt ist, den das Rechtsmittel Einlegenden gegen eine, auf etwaiger Verzögerung der Zustellung beruhende Versäumnis der Notfrist möglichst zu schützen. Wie ferner vom Berufungsgericht bemerkt worden ist, spricht für diese Auffassung auch der Umstand, daß bei der Beratung der Kommission für die Prozeßnovelle vom 17. Mai 1898 (Prot. S. 76) die aus der Mitte dieser Kommission beantragte ausdrückliche Bezeichnung der zweiwöchigen Frist als Notfrist ohne Widerspruch der an der Beratung Teilnehmenden von seiten eines Regierungsvertreters

als überflüssig bezeichnet wurde, „da es sich hier nur um Notfristen handle“. Zutreffend hat endlich das Berufungsgericht erwogen, daß, wenn man die zweiwöchige Frist nicht als Notfrist gelten lassen wollte, die Parteien die Rechtsmittelfrist im Wege der Vereinbarung ins Ungewisse würden verlängern können, was dem Wesen einer solchen, im öffentlichen Interesse eingeführten Rechtsmittelfrist widersprechen würde. Die letztere Unzuträglichkeit würde auch eintreten, wenn die gedachte Frist, wie eine gesetzliche, nach § 223 Abs. 1 Z.P.O. der hemmenden Einwirkung der Gerichtsferien ausgesetzt wäre.

Die Revision macht dem Berufungsurteil Verletzung des § 223 Abs. 3 Z.P.O. zum Vorwurf, wonach Notfristen nur diejenigen Fristen sind, welche in der Zivilprozessordnung ausdrücklich als solche bezeichnet werden, eine Voraussetzung, die hier nicht zutreffe. Allein wenn, wie ausgeführt, die in Frage stehende zweiwöchige Frist nur als eine Erweiterung der Notfrist zu gelten hat, bedurfte es nicht noch einer ausdrücklichen Bezeichnung als solche; vielmehr unterliegt auch ohne letztere die fragliche Frist den gleichen Vorschriften, wie die betreffende Notfrist.

Vgl. hierzu Ruttner, in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. 32 S. 261.

Die Revision beruft sich ferner auf den Kommentar von Gauppstein, 7. Aufl., wo zu § 207 ausgeführt sei, daß die dort bestimmte Frist keine Notfrist sei, und durch die Gerichtsferien nicht gehemmt werde. Allein in der jetzt im Erscheinen begriffenen Auflage 8/9 dieses Kommentars Bd. 1 § 207 Bem. V ist diese in den früheren Auflagen enthaltene Ansicht dahin berichtigt worden, daß die fragliche Frist, wenn auch keine selbständige Notfrist, doch eine Erweiterung der ursprünglichen Notfrist sei und demgemäß weder durch die Gerichtsferien noch durch die Vereinbarung der Parteien berührt werde. In diesem letzteren Punkte hat sich auch der im übrigen abweichende Kommentar von Petersen u. Unger in seiner fünften Auflage Bd. 1 § 207 Bem. 4 zustimmend geäußert.

Ist nach obigem die mehrerwähnte Frist als eine Erweiterung der Notfrist anzusehen, dann war sie im vorliegenden Falle, ungehemmt durch die Gerichtsferien, zwei Wochen nach der am 22. Juli 1905 erfolgten Einreichung des Berufungsschriftsatzes bei der Gerichtsschreiberei, also mit dem 5. August, abgelaufen; die erst

am 19. und 21. September bewirkte Zustellung ist mithin verspätet, und die zweitinstanzlich ausgesprochene Verwerfung des Rechtsmittels gerechtfertigt.“